

Abschrift.

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1919.

Sitzung vom 19. Juni 1919.

1687. Quartierplan. Mit Eingabe vom 8. April 1918 legt der Gemeinderat Schlieren die Quartierpläne Nrn. 10 und 11, umfassend das Gebiet zwischen der Utikonerstrasse einerseits und dem Flurweg Kataster-Nr. 1294 (projekt. Nassackerstrasse) andererseits, ferner umgrenzt durch die Urdorferstrasse, Hofacker- und Sägestrasse, sowie die projektierte Kampstrasse, zur Genehmigung vor.

Die Baudirektion berichtet:

Die Quartierpläne Nrn. 10 und 11 umfassen einen Teil des Gebietes zwischen dem Dorf Schlieren und der Bahnlinie Altstetten-Zug. Die Stationsstrasse teilt es in zwei Teile. Der Plan-Nr. 10 grenzt östlich längs der Utikonerstrasse (I. Klasse Nr. 3) an den bereits genehmigten Quartierplan Nr. 8 an (Regierungsratsbeschluss Nr. 3089 vom 23. Dezember 1916).

Die Nassacker-, Urdorfer-, Hofacker-, Säge-, Utikoner-, Kamp-, Stations- und Leemannstrasse sind öffentliche Strassen. Davon sind bereits ausgebaut die Utikoner- (I. Klasse Nr. 3), Säge-, Urdorfer- (II. Klasse Nr. 5) und Stationsstrasse (I. Klasse Nr. 4). Die beiden letzteren werden seinerzeit noch einer Korrektur befürhen. Die übrigen öffentlichen Strassen sind erst projektiert.

Während die Bau- und Niveaulinien der Utikoner-, Urdorfer-, Säge- und Nassackerstrasse bereits genehmigt sind (Regierungsratsbeschlüsse vom 24. Mai 1902, 25. Mai 1900), sind sie es für die übrigen öffentlichen Strassen, wie Hofacker-, Leemann-, Stations- und Kampstrasse, noch nicht. Der Abstand der Baulinien bei den drei erstern beträgt 16,0 m, bei der Kampstrasse 18,0 m. Die Steigung der Hofackerstrasse beträgt 1%, bei der Leemannstrasse varriert sie zwischen 2,5% und 5,5%, bei der Kampstrasse zwischen 0,43% und 0,17%, endlich bei der Stationsstrasse zwischen 1,4% und 4,6%. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei vom 8. April 1918 sind gegen die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien keine Rekurse eingegangen, nachdem die Vorlage im kantonalen Amtsblatt Nr. 10 vom 5. Februar 1918 ausgeschrieben war.

Die Quartierstrassen haben alle einen Baulinienabstand von 14 m, bei einer Strassenbreite von 6 m. Einzig bei zwei Quartierstrassen (A und B) tritt Steigung über 10% auf. Das Strässchen B ist ein kurzes Wohnsträsschen, weshalb die Steigung von 11,1% auf 24,46 m kein Hindernis bilden sollte. Ueber die Quartierstrasse A äussert sich der Bericht des Gemeinderates wie folgt:

"Die Quartierstrasse A war in den früheren Entwürfen nicht vorgesehen, es war eine Quartierstrasse vorgesehen vom Zusammenschluss der Säge- und der Utikonerstrasse gegen die Leemannstrasse. Sämtliche Interessenten waren aber gegen die Aufstellung dieser Quartierstrasse, sodass zur Erschliessung der anstossenden Grundstücke nichts anderes übrig blieb, als die Quartierstrasse A festzusetzen, trotzdem dieser Strassenzug eine unschöne Linienführung aufweist. Zudem konnte infolge der Ueberbauung der anstossenden Liegenschaften im Gefälle kein richtiger Ausgleich vorgenommen werden, sodass im obersten Gebiet eine Steigung bis zu 13% vorgesehen werden musste. Allerdings ist anzuführen, dass auch dieser Strassenzug keine Verbindungsstrasse ist und deshalb eine grosse Steigung, auf allerdings nur zirka 15 m, kein Hindernis für den Verkehr sein wird."

Ein Zeugnis der Bezirksratskanzlei vom 4. April 1918 bestätigt, dass auch gegen die Aufstellung der Quartierpläne Nrn. 10 und 11 keine Rekurse eingegangen sind.

Die Genehmigung der Quartierpläne Nrn. 10 und 11 wurde zurückgelegt mit Rücksicht auf die Resultate des Jägen-Wettbewerbes für einen Behauungsplan Zürichs und seiner Vororte, in besondern wegen der Führung einer südlichen Strasse zur Entlastung der Baudenerstrasse.

Am 6. Juni teilt der Gemeinderat Schlieren unter Beilage eines Protokolls mit, dass am 11. März 1919 zwischen einer städtischen Kommission und einer Vertretung des Gemeinderates Schlieren eine Konferenz betreffend Bebauungsplan Gross-Zürich und Quartierplan NNo. 13 stattgefunden habe. In dieser Besprechung wurde als südliche Entlastungsstrasse der Badenerstrasse die Schulhausstrasse mit Weiterführung bis im Hüsli aufwärts und bis Herrenwiesen abwärts bezeichnet und allgemein als richtig anerkannt. Bei dieser Lage der Entlastungsstrasse wird das Gebiet der Quartierpläne Nrn. 10 und 11 nicht tangiert. Man kann sich allerdings fragen, ob diese Lage einer Entlastungsstrasse die richtige ist. Immerhin ist anzunehmen, dass auch bei etwas höherer Lage derselben das Quartierplangebiet direkt kaum wesentlich mehr beeinflusst wird. Der Genehmigung der Vorlage dürfte mit Rücksicht auf die vom Gemeinderat mit Schreiben vom 17. Mai 1919 dargelegte Dringlichkeit wegen Wohnsuchen zugestimmt werden, nicht massgebend kann dafür aber der Einzug des Geldes von den Beteiligten für die Quartierplandurchführung sein.

Auf den Antrag der Baudirektion beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Bau- und Niveaulinien der Stationsstrasse (I. Klasse Nr. 4) zwischen der Abzweigung der Urdorferstrasse und der projektierten Kampstrasse, sowie der Hofacker-, Lee- mann- und Kampstrasse, in Schlieren, werden genehmigt.

II. Die Quartierpläne Nrn. 10 und 11, umfassend das Gebiet zwischen der Uitikonerstrasse (I. Klasse Nr. 3) und der projektierten Nassackerstrasse einerseits, der Urdorfer- (II. Klasse Nr. 5), Hofacker- und Sägestrasse, sowie der projektierten Kampstrasse anderseits werden genehmigt.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Schlieren unter Rückgabe von je zwei Exemplaren der genehmigten Vorlagen und an die Baudirektion.

Zürich, den 19. Juni 1919.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

sig. Paul Keller.